

Gesetz und Recht für Deutsch-Ostafrika

Sammlung der Gesetze, Verordnungen und
Amtlichen Anzeigen

Herausgegeben von der „Deutsch-Ostafrikanischen Zeitung, G.m.b.H.“

I. Jahrgang.

Daressalam, 26. Oktober 1912.

Nr. 33.

Inhalt: Tarif für die Schutzgebietsbahnen. — Tarifsatz für Geldsendungen auf der Sigi-Bahn. — Gesundheitspolizeiliche Ueberwachung des Verkehrs in den Bezirken am Tanganika. — Berufung der Mitglieder des Gouvernementsrats von Deutsch-Ostafrika. — Aufhebung der Anordnung für Viehtrieb und Schutzdistrikt im Bezirk Bagamojo. — Sperre des Masaireservats. — Uebertragung des Verordnungsrechtes auf die Bezirksamtänner. —

A. Reichsgesetze, Kaiserliche Verordnungen, Verordnungen des Reichskanzlers.

B. Verordnungen und Bekanntmachungen des Kaiserlichen Gouvernements von D.-O.-Afrika.

Bekanntmachung.

§ 3, Ziffer 5, Absatz a) des Tarifes für die Schutzgebietsbahnen vom 1. Juni 1912 erhält folgende Fassung:

„Beförderungen von 30 und mehr eingeborenen Arbeitern erfolgen zu einem Fahrpreis von 0,75 Heller für das Personenkilometer, wenn die zurückzulegende Strecke mindestens 100 km beträgt. Bei Entfernung unter 100 km werden die normalen Fahrpreise, d. s. 1,5 Heller für den Arbeiter und das Tarifkilometer, höchstens aber 0,75 Rupie für den Arbeiter und die zurückzulegende Strecke erhoben. Die Beförderungen müssen spätestens 24 Stunden vor Abgang des gewünschten Zuges unter Angabe der Anzahl der zu befördernden Leute und des Reisezieles bei der Abgangsstation angemeldet werden.“

Vorstehende Bestimmungen treten am 1. November d. J. in Kraft.

Daressalam, den 15. Oktober 1912.

Der Kaiserliche Gouverneur
Schnee.

J. No. 24543/12. XII.

Bekanntmachung.

Auf der Sigi-Bahn ist vom 1. Oktober d. Js. ab der Tarifsatz für Geldsendungen von 25 Heller auf 15 Heller für 100 Rupie ermässigt.

Tanga, den 20. September 1912.

Betriebsleitung der Sigi-Bahn.
Kühlwein.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Daressalam, den 15. Oktober 1912.

Der Kaiserliche Gouverneur
Schnee.

J. No. 24346/12. XII.

Verordnung.

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietsgesetzes (Reichs-Gesetzblatt 1900 S. 813) des §§ 1, No. 2 und 3 der Kaiserlichen Verordnung betr. die Einrichtung der Verwaltung und die Eingeborenenrechtspflege in den afrikanischen und Südseeschutzgebieten vom 3. Juli 1908 (Reichs-Gesetzblatt S. 397) und des § 5 der Verfügung des Reichskanzlers vom 27. September 1903 (Kol. Bl. S. 509) wird hiermit verordnet, was folgt:

Die Verordnung betreffend die gesundheitspolizeiliche Ueberwachung des Verkehrs in den Bezirken am Tanganika vom 5. Oktober 1908 J. No. 12218 I N S. (Amtlicher Anzeiger IX. No. 20) wird, wie folgt ergänzt bzw. abgeändert:

1. Der § 1 erhält folgenden Zusatz:

Alle im Bezirke Usumbura, Udjidji und Bismarckburg beheimateten, zur Seeschifffahrt geeigneten Fahrzeuge, Dhaus und Einbäume mit einem Fassungsvermögen von 10 Mann und darüber werden in ein bei den Stationen geführtes Register eingetragen.

Die Eintragung umfasst a) Registernummer, b) Heimatshafen, c) Art des Fahrzeuges, d) Namen des Schiffseigners, e) Namen des Schiffsführers. Der Schiffsführer hat einen Ausweis über die Eintragung bei sich zu führen.

Jede Station am Tanganika erhält einen Buchstaben des Alphabets nach Anordnung der örtlichen Verwaltungsbehörde, der in grossen Buchstaben lateinischer Schrift zusammen mit der Registernummer zu beiden Seiten des Bugs des Fahrzeuges in einer Grösse anzubringen ist, die über den Zweck, das Fahrzeug in unmittelbarer Nähe kenntlich zu machen, nicht hinausgeht.

Abschriften der Register und ihrer Ergänzungen erhalten sämtliche örtliche Verwaltungsstellen und die Kontrollstationen.

Kontrollstation im Sinne des § 1 sind:

Usumbura, Migera, Urambi, Rumonge Kiguena, Niansa, Kigoma, Udjidji, Kirando, Bismarckburg.

Dieses Verzeichnis der Kontrollstationen kann durch die örtlichen Verwaltungsstellen mittels öffentlicher Bekanntmachung abgeändert und ergänzt werden. Kleinere Fahrzeuge werden nicht registriert, unterliegen aber den nachfolgenden für alle Fahrzeuge geltenden Verkehrsbeschränkungen:

Die Aufnahme und die Landung von Reisenden ist nur an den vorgenannten Kontrollstationen gestattet.

Sofort nach dem Anlegen und unmittelbar vor dem Verlassen dieser Plätze haben sich sämtliche Insassen der Fahrzeuge (Besatzung und Fahrgäste) zur Untersuchung bei der ärztlichen Kontrollstelle zu melden.

Für ausreisende Fahrzeuge wird die Untersuchung auf dem Reiseschein des Schiffsführers vermerkt. Araber, Inder und Baniänen erhalten einen schriftlichen Ausweis. Bei Eingeborenen kann der Ausweis auch auf andere Weise (Blechmarken, Plomben) geführt werden.

Die Beförderung von Eingeborenen des deutschen Schutzgebiets, die als Träger oder Arbeiter nach dem belgischen Kongo gehen wollen, ist verboten.

2. Der § 2 erhält folgenden Zusatz:

Zur Durchführung dieser Massnahmen sind auch die ärztlichen Kontrollstellen befugt.

3. Der § 3 erhält folgenden Zusatz:

Als gefährdet ist die ganze Küste des Tanganikasees anzusehen mit Ausnahme der Kontrollstationen und der nachstehenden amtlich sanierten Uferstrecken, nämlich

im Bezirk Usumbura: von der Dampfer-Anlegestelle nach Norden bis zum Dorf Kajaga;

im Bezirk Udjidji: Kigoma, Udjidji, Kalago, der Uferstrecke zwischen Kalago und Rugufufluss, der Mündung des Luegerefflusses und des ehemaligen Dampferholzplatzes in der Kungwebucht; im Bezirk Bismarkburg: der von der örtlichen Verwaltungsbehörde öffentlich bekannt zu gebenden Strecken.

Die örtlichen Verwaltungsbehörden sind befugt, diese Strecken durch öffentliche Bekanntmachung jederzeit zu erweitern oder zu beschränken.

An den sanierten Uferstrecken ist das Anlegen von Fahrzeugen gestattet, dagegen dürfen Personen ausserhalb der Kontrollstationen weder an Bord genommen noch gelandet werden.

An den gefährdeten Uferstrecken ist jedes Landen oder Verweilen von Fahrzeugen einschliesslich der Fischerboote untersagt.

Der Stakverkehr längs der Ufer des Sees ist am Tage verboten.

Die Fischerei ist den Eingeborenen und ihnen rechtlich Gleichstehenden nur nachts erlaubt, doch sind die örtlichen Verwaltungsbehörden befugt, nicht gefährdete Strecken des Seeufers auch für die Tagfischerei freizugeben.

Zu widerhandlungen gegen den Abs. 1, 2, 3, 6, 7, 9 des Zusatzes zu § 1, sowie gegen Absatz 3, 4, 5 und 6 des Zusatzes zu § 3 der Verordnung werden an Nichteingeborenen mit Geldstrafe bis zu 100 Rupie oder Haft bis zu 4 Wochen, an Eingeborenen und ihnen rechtlich gleichgestellten Farbigen mit den nach der Verfügung des Reichskanzlers vom 22. April 1896 zulässigen Strafen gehandelt.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Daressalam, den 15. Oktober 1912

Der Kaiserliche Gouverneur
Schnee.

J. No. 21801/12. V.

Bekanntmachung

betreffend die Berufung der Mitglieder des Gouvernementsrats von Deutsch-Ostafrika für die Rechnungsjahre 1912 und 1913.

Auf Grund des § 20 der Ausführungsbestimmungen zu der Verfügung des Reichskanzlers vom 24. Dezember 1903 betreffend die Bildung von Gouvernementsräten sind weiterhin in den Gouvernementsrat von Deutsch-Ostafrika für die Rechnungsjahre 1912 und 1913 berufen worden.

I. Als ausseramtliche Mitglieder:

1. Meinhardt, Fritz, Pflanzungsleiter in Makuyuni, Bezirk Wilhelmstal;
2. König, Fr., Pflanzler in Mboloti, Bezirk Moschi;
3. Budelmann, Richard, Pflanzler in Rusegwa, Bezirk Morogoro;
4. Devers, Paul, Kaufmann in Daressalam;
5. Rohmer, Martin, Missionspriester in Gonya, Bezirk Wilhelmstal;
6. Schulz, Wilhelm, Brauereibesitzer in Daressalam;
7. v. Nostiz, Horst, Rechtsanwalt und Notar in Tanga.

Die hierin enthaltenen amtlichen Bekanntmachungen usw. sind in dem „Amtlichen Anzeiger“ Nr. 61—63 veröffentlicht.

II. Als deren Stellvertreter:

1. Adler, Otto, Pflanzungsbesitzer, Bez. Tanga;
2. v. Busse Bernhard, " " " Tanga;
3. Mascher, Paul, Spediteur, " Tanga;
4. Wohlrab, Paul, Missionar, " Wilhelmstal;
5. Schmeiser, Emil, Rechnungsrat, " Daressalam;
6. Cohrs, Gustav, Vorstand, " Daressalam;
7. Häuser, Karl, Distriktskommissar, " Wilhelmstal;
8. Wach, Adolf, Missionar, " Morogoro;
9. Wendt, Walter, Bezirksamtmann, " Lindi;
10. Herrmann, Karl, Regierungsrat, " Daressalam;
11. Ruccius, Gerhard, Missionar, " Wilhelmstal;
12. Brandes, Wilhelm, Regierungs- und Baurat, " Daressalam.

Daressalam, den 18. Oktober 1912.

Der Kaiserliche Gouverneur
Schnee.

J. No. 18830/12. II. A.

Bekanntmachung.

Die Anordnung vom 27. Januar 1910, No. 1532 V (Amtlicher Anzeiger No. 5/10) betr. Viehtrieb und Schutzdistrikt im Bezirk Bagamojo wird mit Wirkung vom 1. Januar 1913 hiermit aufgehoben.

Daressalam, den 18. Oktober 1912.

Der Kaiserliche Gouverneur
Schnee.

J. No. 19796/12. V. B.

Bekanntmachung.

Die im Amtlichen Anzeiger No. 53/12 veröffentlichte Verfügung betr. Sperre des Masaireservats tritt erst mit dem 1. April 1913 in Kraft.

Daressalam, den 18. Oktober 1912.

Der Kaiserliche Gouverneur
Schnee.

J. No. 24175/12. V. B.

Verfügung

betreffend Uebertragung des Verfügungsrechtes auf die Leiter der Bezirksamter.

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietsgesetzes (R. G. Bl. 1900 Seite 813 und des § 6 der Verfügung des Reichskanzlers vom 27. September 1903 (Kol. Bl. Seite 599) übertrage ich das mit in § 5 dieser Verordnung vom Reichskanzler verliehene Verfügungsrecht auf die Vorsteher der Bezirksamter mit der Massgabe, dass nur der Beamte, der vom Gouvernement mit der Verwaltung des Bezirks betraut worden ist, polizeiliche und sonstige die Verwaltung betreffende Vorschriften zu erlassen und gegen die Nichtbefolgung derselben Gefängnis bis zu 6 Wochen Haft, Geldstrafe bis zu 150 M, Einziehung einzelner Gegenstände und gegen Eingeborene und ihnen rechtlich gleichgestellte die in der Verfügung des Reichskanzlers vom 22. April 1896 (Kol. Bl. Seite 241) bestimmten Strafen anzudrohen, für seinen Bezirk ermächtigt wird.

Die Verordnungen sollen Angelegenheiten von geringerer Bedeutung regeln, welche lediglich Verhältnisse des Bezirks betreffen.

Hinsichtlich der Form und Verkündung der Verordnungen weise ich auf den Runderlass des Reichskolonialamts vom 4. Mai 1898 (K. G. G. Seite 168 L. G. II No. 165) und die Bekanntmachung vom 19. März 1900 (L. G. II No. 23) und den Runderlass vom 20. Juli 1910 (L. G. II No. 24) hin.

Vor Erlass der Verordnung ist der Entwurf dem Gouvernement zur Genehmigung vorzulegen, das auch die Veröffentlichung der Verordnung im Amtlichen Anzeiger veranlasst.

Daressalam, den 15. Oktober 1912.

Der Kaiserliche Gouverneur
Schnee

J. No. 22204/12. II J.